

Vorgesehen als Ersatz für SIA 143:2009

Règlement des mandats d'étude parallèles

Regolamento dei mandati di studio paralleli

Ordnung für Studienaufträge

Vernehmlassung Entwurf prSIA 143:2022-12

Wir bitten Sie, den Entwurf zu prüfen und allfällige Stellungnahmen nach den Ziffern der Norm geordnet einzureichen an: VL143@sia.ch

Bitte verwenden Sie zu diesem Zweck das elektronische Formular, das Sie unter www.sia.ch/vernehmlassungen finden. Stellungnahmen in anderer Form können wir leider nicht berücksichtigen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis **28. Februar 2023**

Dieser Entwurf hat keine Gültigkeit und darf nicht angewendet werden.

3
4
1

Die vorliegende Ordnung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Erläuterungen und Kommentare zur Interpretation und Anwendung der Ordnung SIA 143 können unter www.sia.ch/142i eingesehen und heruntergeladen werden.

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

Ordnung für Studienaufträge

	Inhalt	Seite
	Geschichte der Ordnungen	5
	Präambel	5
	Begriffe und Definitionen	7
	Grundsätze	8
Art. 1	Zweck der Ordnung	8
Art. 2	Konformitätsrelevante Prinzipien	8
	Arten von Studienaufträgen	9
Art. 3	Ideenstudie	9
Art. 4	Projektstudie	9
Art. 5	Die Stufen des Studienauftrags	9
	Verfahrensarten	10
Art. 6	Offenes Verfahren	10
Art. 7	Selektives Verfahren	10
Art. 8	Einladungsverfahren	10
	Beteiligte	11
Art. 9	Auftraggeber	11
Art. 10	Jury	11
Art. 11	Experten	12
Art. 12	Teilnehmer	12
	Unterlagen für die Durchführung	13
Art. 13	Programm des Studienauftrags	13
Art. 14	Dialog	14
Art. 15	Vorprüfungsbericht	14
Art. 16	Jurybericht	14
	Entschädigungen	15
Art. 17	Pauschalentschädigung	15
	Ablauf der Beurteilung	16
Art. 18	Generelles	16
Art. 19	Ausschlüsse	16
Art. 20	Schlussbeurteilung	16
Art. 21	Verzicht auf Rangfolge	16
Art. 22	Vorgehen bei Programmverstößen	16
Art. 23	Empfehlung der Jury	17
Art. 24	Abschluss	17
Art. 25	Veröffentlichung	17
	Urheberrechte und Ansprüche	18
Art. 26	Urheberrecht	18
Art. 27	Anspruch auf einen Folgeauftrag	18
Art. 28	Abgeltung des Urheberrechts	18
Art. 29	Verzicht auf Realisierung	18
Art. 30	Streitfälle	19
	Schlussbestimmungen	19
Art. 31	Auslegung und Anpassungen	19

	Anhang	20
Anhang A	Gesamtleistungsstudie	20
Anhang B	Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten	22
	Erklärung der Partnerorganisationen	23
	Genehmigung und Gültigkeit	24

Geschichte der Ordnungen

Seit 1877 sind die damaligen Grundsätze über das «Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen» den rechtlichen und zeitgeschichtlichen Gegebenheiten entsprechend verfeinert und kontinuierlich als Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142 weiterentwickelt worden. Im Jahr 2009 kam ergänzend die Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge SIA 143 hinzu, 2022 die Ordnung für Planerwahlen SIA 144. Diese drei Ordnungen bilden den Kern des SIA-Regelwerks zur Beschaffung von Planerleistungen.

Konkurrenzverfahren liefern einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung und fördern damit die Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes im Sinne der «Erklärung von Davos» aus dem Jahr 2018. Dabei kommt dem offenen Wettbewerb eine hohe Bedeutung zu.

Präambel

Studienaufträge im Sinne der vorliegenden Ordnung bilden eine bewährte und generell zweckmässige Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen, wie auch für Leistungen verwandter Berufszweige, wie z.B. Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur etc. Sie werden im Gegensatz zu den Wettbewerben nicht anonym durchgeführt und entwickeln im Dialog zwischen Teilnehmern und Jury einen Lösungsvorschlag. Sie umfassen Ideen- und Projektstudien. Studienaufträge eignen sich zur Ausarbeitung von Lösungen komplexer Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt werden können. Der direkte Dialog während des Studienauftrags erlaubt es, die Programmbestimmungen auf interaktive und flexible Art zu präzisieren und zu vervollständigen mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die den gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Anforderungen am besten entsprechen.

Anwendungsbereich Studienaufträge eignen sich für Aufgaben, bei denen ein Dialog zwischen der Jury und den Teilnehmern notwendig ist. Sie zeichnen sich durch offene Aufgabenstellungen und interaktive Prozesse aus. Wo dies nicht notwendig ist, sind anonym durchgeführte Wettbewerbe durchzuführen.

«schlanke» Verfahren Der Aufwand soll für alle am Studienauftrag Beteiligten möglichst gering gehalten werden. Von den Teilnehmern sollen nur Leistungen verlangt werden, die zum Verständnis der Beiträge notwendig sind, deren fachlich kompetente Beurteilung sichergestellt werden kann und die für den Juryentscheid relevant sind.

Wahl der Beschaffungsform Die Wahl hängt von der Aufgabenstellung und bei öffentlichen Auftraggebern zusätzlich von den beschaffungsrechtlichen Vorgaben ab.
 Studienaufträge können im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren durchgeführt werden. Somit ist die Vielfalt der Lösungsvorschläge eingeschränkt. Die nicht anonyme Durchführung stellt hohe Anforderungen an die Gleichbehandlung der Teilnehmer.
 Zu Beginn muss deshalb entschieden werden, welche lösungsorientierte Beschaffungsform – Wettbewerb (anonym) oder Studienauftrag (nicht anonym) – angewendet wird, damit ein für die Aufgabenstellung adäquates und zielführendes Verfahren ausgewählt und durchgeführt wird. Die nachstehende Tabelle bildet die verschiedenen Verfahrensarten ab.

	Wettbewerb (SIA 142)	Studienauftrag (SIA 143)	Planerwahlverfahren (SIA 144)
	lösungsorientiert	lösungsorientiert	leistungsorientiert
Anwendungsbereich	Klar definierte Aufgabenstellung.	Offene Aufgabenstellung.	Aufgabenstellungen mit Leistungsbeschreibung. In der Regel klare, aber auch schwer definierbare Rahmenbedingungen.
Gestaltungsspielraum	mittel bis gross	gross	klein
Zielsetzung	Beste Lösung	Beste Lösung	Vorteilhaftestes Angebot
Beurteilung / Bewertung	Jury	Jury	Bewertungsgremium
Anonymität	anonym	nicht anonym	nicht anonym
Aufwand Anbieter	mittel bis gross	gross	klein bis mittel
Umfang der einzureichenden Unterlagen	Darstellung der Lösung	Darstellung der Lösung	Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse Angaben zum Anbieter und Honorarangebot
Spezielle Verfahrenselemente		Zwischenpräsentation Dialog	Zwei-Couvert-Methode
Entschädigung für Angebot	Gesamtpreisumme	Pauschalentschädigung	in der Regel keine
Dokumentation	Jurybericht mit Empfehlungen der Jury	Schlussbericht mit Empfehlungen der Jury	Kurzbericht des Bewertungsgremiums
Auftrag	Freihändige Vergabe an den Gewinner	Freihändige Vergabe an den Gewinner	Zuschlag an den Anbieter mit dem vorteilhaftesten Angebot

Kombination von Beschaffungsformen	<p>Eine Kombination von Wettbewerb und Studienauftrag für dieselbe Aufgabenstellung ist im Sinne dieser Ordnung nicht zulässig.</p> <p>Werden im Rahmen einer Projektentwicklung beide Beschaffungsformen, beispielsweise eine Ideenstudie (nicht anonym) und ein Wettbewerb (anonym), für unterschiedliche Aufgabenstellungen angewendet, so sind diese als in sich abgeschlossene Verfahren durchzuführen. Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Jury aus vorgeschalteten Verfahren sind für alle Beteiligten transparent in die Ausschreibung von nachfolgenden Verfahren einzubeziehen.</p>
Auftraggeber	<p>Der Studienauftrag ist für den Auftraggeber ein Instrument, um qualitativ hochstehende Lösungsansätze zu erhalten sowie Baukultur und Innovation zu fördern.</p> <p>Der Auftraggeber wählt eine beschränkte Zahl von Teilnehmern aus und erteilt ihnen einen Auftrag zur Ausarbeitung einer Studie. Der Auftraggeber erteilt dem Teilnehmer mit dem bestgeeigneten Beitrag den Zuschlag für die ausgeschriebenen Planerleistungen. Dieser bildet die Grundlage für die nachfolgenden Planungsschritte.</p>
	<p>Die Ordnung SIA 143 kann sowohl von öffentlichen als auch von privaten Auftraggebern angewendet werden.</p> <p>Sie nimmt Bezug auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zum öffentlichen Beschaffungswesen. Bei Studienaufträgen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, haben die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften Vorrang vor dieser Ordnung. Nach der Durchführung eines Studienauftrags kann der entsprechende Folgeauftrag, wenn er im Programm vorgesehen wurde, im Rahmen der Juryempfehlung ohne weitere Ausschreibung im freihändigen Verfahren vergeben werden.</p>
Teilnehmer	<p>Die Teilnehmer haben Gewähr für eine objektive und fachlich kompetente Beurteilung ihrer Arbeit, zudem werden sie für ihre Leistungen angemessen entschädigt. Sie können darüber hinaus einen Folgeauftrag für Planerleistungen erhalten.</p>
Jury	<p>Eine fachkompetente und unabhängige Jury sorgt dafür, dass der Studienauftrag nach den Grundsätzen der vorliegenden Ordnung durchgeführt wird. Die Jury führt den Dialog, beurteilt die Vorschläge, hält die Ergebnisse des Dialogs fest und formuliert Schlussfolgerungen sowie eine Empfehlung für das weitere Vorgehen. Die Ergebnisse und die Beurteilungen des Studienauftrags werden veröffentlicht.</p>
Bedingungen für ein optimales Ergebnis	<p>Das Ergebnis des Studienauftrags ist umso aussagekräftiger, je grösser die Vielfalt der wenigen Beiträge der Teilnehmer ist und je besser die Zusammensetzung der Jury auf die Anforderungen der Aufgabe und die Bedürfnisse des Auftraggebers abgestimmt ist. Die Durchführung eines nicht anonymen Verfahrens stellt hohe Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Integrität aller Beteiligten.</p> <p>Im Sinne eines «schlanken» Verfahrens sind insbesondere auf eine phasengerechte Aufgabenstellung, den Umfang der verlangten Arbeiten sowie auf eine angemessene Teamgrösse und -zusammensetzung zu achten.</p> <p>Die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung sind zu gewährleisten.</p>
Nachhaltigkeit	<p>Jedes Bauwerk muss den verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen respektieren. Das Gebot der Kreislaufwirtschaft und die Klimaziele müssen deshalb in allen Phasen – von der Planung, Erstellung, während der Nutzung bis zum Rückbau eines Bauwerks – beachtet werden. Das Hauptaugenmerk soll dabei auf dessen Lebenszyklus und der Reduktion der CO₂-Emissionen sowohl in der Erstellung wie auch im Betrieb liegen. Zudem gilt es, im urbanen und im ländlichen Raum Biodiversität zu fördern und das Mikroklima zu verbessern, um so unseren Lebensraum zu schützen. Wettbewerbe und Studienaufträge können durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit und ihre Lösungsvielfalt dazu beitragen, die gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Anforderungen an eine Bauaufgabe bestmöglich zu erfüllen.</p>

Begriffe und Definitionen	
Beteiligte	Der Begriff Beteiligte umfasst den Auftraggeber, die Jury und die Teilnehmer. Der Begriff Auftraggeber umfasst sowohl einzelne wie auch Gruppen von Auftraggebern. Die Begriffe Teilnehmer, Architekt, Ingenieur, Urheber und Gewinner umfassen sowohl einzelne wie auch Teams von Teilnehmern, Architekten, Ingenieuren, Urhebern und Gewinnern.
Verfahrensarten	Unter dem Begriff Verfahrensarten wird der Zugang der Bewerber zur ausgeschriebenen Beschaffungsform unter Einbezug der Eignung geregelt. Es werden folgende Verfahrensarten unterschieden: – offenes Verfahren – selektives Verfahren – Einladungsverfahren
Folgeauftrag	Der Auftraggeber ist zuständig für den Umfang des Folgeauftrags . In der Regel wird in einer Projektstudie der volle Auftrag über alle Planungsphasen als Folgeauftrag in Aussicht gestellt. Ein Folgeauftrag ist in diesem Sinne immer substantziell.
Dialog	Dialog im Sinne der vorliegenden Ordnung bedeutet die geregelte, nicht anonyme, mündliche Kommunikation zwischen der Jury und den Teilnehmern während der Durchführung. Der Dialog hat zum Ziel, Fragen während des Studienauftrags zu klären und die Aufgabenstellung zu präzisieren. Protokolle der Zwischenbesprechungen halten den Verlauf des Dialogs fest.
Abwicklung und Darstellungsform	Abhängig von der Aufgabenstellung sind die Abwicklung der Verfahren und die Darstellungsform der verlangten Arbeiten . Dabei soll der Grundsatz gelten: so wenig wie möglich, soviel wie nötig. Der Informationsgehalt und der Vertiefungsgrad, insbesondere die Detaillierungstiefe der digitalen Bauwerksmodelle, sowie die Anforderungen an die verlangten Arbeiten sind klar zu formulieren. Sie richten sich nach den relevanten Informationen, welche für die Beurteilung durch die Jury notwendig sind. Alle Grundlagen sind in aufgearbeiteter Form und gut strukturiert am Anfang des Verfahrens zur Verfügung zu stellen. Um administrative und organisatorische Abläufe für alle Beteiligten zu optimieren, kann das Verfahren in einem digitalen Verfahrensraum abgewickelt werden. Rechtssicherheit ist dabei zu gewährleisten.
Flexibilität	Der Begriff Flexibilität bedeutet, dass sowohl die Rahmenbedingungen des Studienauftrags als auch die Anforderungen an die Teilnehmer entsprechend den Erkenntnissen während der Durchführung angepasst werden können. Der Studienauftrag ist ein interaktiver Prozess zwischen Jury und Teilnehmern mit direktem mündlichem Dialog.
Öffentlichkeit	Öffentlichkeit im Sinne dieser Ordnung bezeichnet denjenigen Teil der Bevölkerung, der in einer nahen Beziehung zum Gegenstand des Studienauftrags steht.
Ideenstudie	Unter Ideenstudie versteht man ein Verfahren, das die Erarbeitung von Grundlagen und Konzepten, die der Entscheidungsfindung dienen, zum Ziel hat.
Projektstudie	Unter Projektstudie versteht man ein Verfahren, welches die Realisierung eines Vorhabens aufgrund der besten Lösung zum Ziel hat.
Gesamtleistungsstudie	Unter Gesamtleistungsstudie versteht man ein Verfahren, welches die Realisierung eines Vorhabens aufgrund der besten Gesamtbeurteilung hinsichtlich des Projektes und der Ausführung zum Ziel hat. Sowohl die Planer- als auch die Bauleistungen sind Gegenstand des Verfahrens. Die Gesamtleistungsstudie stellt somit eine Mischform zwischen lösungs- und leistungsorientiertem Verfahren dar. Die Gesamtleistungsstudie ist im Anhang A beschrieben.
Vertiefungsgrad	Der Vertiefungsgrad kann entsprechend der Aufgabe variieren. In Zusammenarbeit mit der Jury ist festzulegen, in welchen Bereichen eine vertiefte Bearbeitung sinnvoll ist: Detailkonzepte beispielsweise gehören in die Projekt- und nicht in die Konzeptphase. Im Verfahren sollen nur Anforderungen verlangt werden, die für die Beurteilung relevant sind.

Grundsätze		
Art. 1 Zweck der Ordnung	1.1	Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung von Studienaufträgen und legt Rechte und Pflichten von Auftraggeber, Jurymitgliedern, Experten und Teilnehmern fest. Alle Beteiligten stehen in einem Rechtsverhältnis zueinander. Die vorliegende Ordnung, das Programm zum Studienauftrag, die Fragenbeantwortung und die Protokolle der Zwischenbesprechungen sind Bestandteile dieses Rechtsverhältnisses.
	1.2	Im Vordergrund steht die nachhaltige Qualität eines Vorhabens. Diese zeichnet sich aus durch ihren kulturellen Wert und ein hohes Mass an Nutzen für die Gesellschaft unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Anforderungen.
	1.3	Studienaufträge eignen sich für Aufgaben, a) die nicht im Voraus klar definiert werden können und wo die Projektierung als aktiver Lernprozess dient; b) bei denen verschiedene Randbedingungen der Projektierung getestet werden sollen. Studienaufträge sind dann sinnvoll, wenn ein Dialog zwischen Jury und Teilnehmern während der Projektentwicklung aus fachlicher Sicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit des Dialoges ist dabei zu begründen.
Art. 2 Konformitäts- relevante Prinzipien	2.1	Angemessenheit der Verfahren: Der Umfang der verlangten Arbeiten ist auf das zu beschränken, was zur Lösung der Aufgabe notwendig ist, was die Jury beurteilen kann und was für ihren Entscheid relevant ist.
	2.2	Transparenz der Verfahren: Transparent ist ein Verfahren, wenn die Ausschreibungsunterlagen alle wesentlichen Rahmenbedingungen zum Ablauf des Verfahrens und zur Bearbeitung der Aufgabe enthalten. Zur Transparenz gehören insbesondere die namentliche Nennung aller Jurymitglieder und ein Bericht, der den Ablauf des Verfahrens dokumentiert und die Empfehlung der Jury begründet.
	2.3	Art und Umfang des Folgeauftrags: Vor dem Studienauftrag klärt der Auftraggeber die Machbarkeit und die Finanzierung der Aufgabe ab. Bei der Projektstudie legt er im Programm die gemäss der Aufgabenstellung notwendige Teamzusammensetzung sowie die Art und den Umfang des Folgeauftrags fest. Ist eine Teambildung mit Fachplanern verlangt, erhalten alle Mitglieder des Teams einen Folgeauftrag.
	2.4	Wahrung der Urheberrechte: Das Urheberrecht dient dem Schutz geistigen Eigentums. Gemäss Urheberrechtsgesetz steht dem Urheber das Recht zu, darüber zu bestimmen, ob, wann, wie und in welcher Form sein Beitrag verwendet und geändert wird. Der Gewinner einer Projektstudie kann dem Auftraggeber bei der Vertragsverhandlung die Verwendungs- und Änderungsrechte abtreten. Die Urheberpersönlichkeitsrechte hingegen können nicht abgetreten werden und verbleiben beim Urheber. Bei Ideenstudien können die Ergebnisse durch Dritte verwendet werden, wenn dies im Programm explizit erwähnt ist.
	2.5	Gleichbehandlung der Teilnehmenden: Die Ausschreibungsunterlagen enthalten alle zur Lösung der Aufgabe notwendigen Grundlagen, so dass alle Teilnehmenden über den gleichen Wissensstand verfügen. Studienaufträge werden nicht anonym durchgeführt. Die Durchführung eines solchen Verfahrens stellt hohe Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Integrität aller Beteiligten.
	2.6	Fachkompetente und unabhängige Beurteilung: Voraussetzung für eine professionelle Beurteilung sind kompetente und unabhängige Jurymitglieder. Die Jury setzt sich aus Fachleuten und Sachverständigen zusammen. Bei Projektstudien besteht die Jury mehrheitlich aus Fachleuten. Mindestens die Hälfte dieser Fachleute sind unabhängig vom Auftraggeber. Bei Ideenstudien genügt es, wenn mindestens zwei Fachleute vom Auftraggeber unabhängig sind.
	2.7	Entschädigung: Studienbeiträge sind intellektuelle Dienstleistungen, die angemessen zu entschädigen sind. Dafür entschädigt der Auftraggeber alle Teilnehmer mit einer einheitlichen Pauschalentschädigung.

Arten von Studienaufträgen

Art. 3 Ideenstudie		<p>Die Ideenstudie soll Vorschläge bringen für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung von komplexen Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind. Die Gegenleistung für die Vorschläge besteht aus einer angemessenen Entschädigung für die erbrachte Leistung. Dabei steht kein Folgeauftrag in Aussicht.</p> <p>Ideenstudien umfassen zum Beispiel Testplanungen, kooperative Vorgehen, Ideenkonkurrenzen und Ähnliches.</p> <p>Das Urheberrecht kann in diesen Fällen gem. Art. 26.3 geregelt werden.</p>
Art. 4 Projektstudie		<p>Die Projektstudie dient zur Lösung komplexer Aufgaben, deren Realisierung vorgesehen ist und bei denen der Auftraggeber Einfluss auf die Projektentwicklung nehmen will. Sie kann darüber hinaus der Ermittlung von weiteren Fachleuten dienen, wenn deren Beitrag für die Wahl der besten Lösung entscheidend ist. Der Vertiefungsgrad der Projektstudie richtet sich nach der Aufgabe. Die Gegenleistung für die Studien besteht aus einer angemessenen Entschädigung aller Teilnehmer sowie für den Gewinner in der Aussicht auf den Folgeauftrag für die Planerleistungen.</p>
Art. 5 Die Stufen des Studienauftrags	5.1	<p>In der Regel werden Ideen- und Projektstudienaufträge einstufig durchgeführt. Wenn es die Aufgabenstellung erfordert, können sie in sich auch mehrstufig durchgeführt werden. Sie sind jedoch deutlich als solche auszuschreiben und als Einheit abzuwickeln. Die Anzahl der Stufen muss in der Ausschreibung bekannt gemacht werden. Die Stufen dienen der Reduktion der möglichen Lösungsvarianten, sie ersetzen keine Projektphasen.</p> <p>Massgebend für das Gesamtverfahren ist die letzte Stufe.</p> <p>Die Präqualifikation im Rahmen eines selektiven Verfahrens gilt nicht als Stufe des Studienauftrags.</p>
	5.2	<p>In mehrstufigen Studienaufträgen sind ab der zweiten Stufe nur Teilnehmer zugelassen, deren Projekte von der Jury in der vorangegangenen Stufe zur Weiterbearbeitung ausgewählt worden sind. Werden jedoch die Bestimmungen zur Aufgabenstellung von einer Stufe zur nächsten erweitert, so können sich die Teilnehmer mit entsprechenden Spezialisten verstärken. Der Auftraggeber legt im Programm des Studienauftrags fest, ob und in welchen Fachrichtungen eine solche Erweiterung nötig ist und wie weit sein Mitspracherecht bei der Wahl der zusätzlichen Teammitglieder geht. Die Jury bleibt über alle Stufen dieselbe. Sie überarbeitet und ergänzt das Programm des Studienauftrags anhand der Erkenntnisse aus der jeweiligen Vorstufe.</p>
	5.3	<p>Die Anzahl der Teilnehmer an der letzten Stufe sowie die Anforderungen an die verlangten Arbeiten sind auf ein sinnvolles Minimum zu beschränken. Die Entschädigungen der Teilnehmer für jede Stufe müssen separat im Programm des Studienauftrags festgelegt werden. Die Ergebnisse des gesamten Studienauftrags werden in der Regel erst nach Abschluss der letzten Stufe ausgestellt.</p>
	5.4	<p>Die Jury kann den Studienauftrag, falls es sich als notwendig erweist, mit einer optionalen Bereinigungsstufe zwecks Vertiefung und Weiterentwicklung verlängern. Diese Option muss explizit im Programm erwähnt und separat entschädigt werden.</p> <p>Ist eine öffentliche Beurteilung oder die Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen, ist die Durchführung einer optionalen Bereinigungsstufe nicht möglich.</p>
	5.5	<p>Die Jury kann Stufen weglassen, wenn sich erweist, dass das Resultat des Studienauftrags erreicht wurde. Die Entschädigung der weggelassenen Stufen muss in diesem Fall nicht ausbezahlt werden.</p>

Verfahrensarten	
Art. 6 Offenes Verfahren	Der Studienauftrag eignet sich nicht für offene Verfahren, weil ein direkter Dialog nur mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern möglich ist. Zudem würde die Gesamtschädigungssumme in Bezug auf die Aufgabenstellung unverhältnismässig hoch ausfallen.
Art. 7 Selektives Verfahren	<p>7.1 Der Auftraggeber schreibt den Studienauftrag öffentlich aus. Alle interessierten Fachleute, die teilnahmeberechtigt sind, können einen Antrag auf Teilnahme mit den geforderten Qualifikationsunterlagen einreichen.</p> <p>7.2 Durch ein geeignetes Qualifikationsverfahren werden diejenigen Bewerber selektioniert, welche sich auf Grund ihres Leistungs- und Fähigkeitsnachweises für die Lösung der gestellten Aufgabe am besten eignen. Die Eignungskriterien sind offen und breit zu formulieren. Dabei soll mindestens ein Nachwuchsbüro berücksichtigt werden. Bei der Präqualifikation darf kein Beitrag zur Lösung der Aufgabe verlangt werden. Dieser ist erst Gegenstand des Studienauftrags.</p> <p>7.3 Die Anzahl der Teilnehmer soll mit dem Ziel bestimmt werden, dass der Studienauftrag ein genügend breites Spektrum von Lösungsmöglichkeiten hervorbringt. Es sind jedoch mindestens drei Teilnehmer zu selektionieren.</p>
Art. 8 Einladungs- verfahren	<p>8.1 Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Teilnehmer er direkt zum Studienauftrag einladen will.</p> <p>8.2 Die Anzahl der Teilnehmer kann frei gewählt werden. Sie soll mit dem Ziel bestimmt werden, dass der Studienauftrag ein genügend breites Spektrum von Lösungsmöglichkeiten hervorbringt. Es sind jedoch mindestens drei Teilnehmer einzuladen.</p>

		Beteiligte
Art. 9 Auftraggeber	9.1	Die Aufgabe bestimmt die Wahl des Verfahrens. Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für die Bestimmung, ob ein Folgeauftrag vorgesehen wird oder nicht, für die Ausschreibung, für die Auswahl der Jury und allfälliger Experten, für die notwendigen bzw. möglichen Vorabklärungen, für die Ausarbeitung des Programms, für die Festsetzung der Entschädigungen, für die allfällige Selektion der Teilnehmer, für die Einhaltung der Regeln des Dialogs, für die Durchführung der Vorprüfung und für die Erstellung eines Vorprüfungsberichts sowie für die Veröffentlichung der Ergebnisse.
	9.2	Der Auftraggeber zieht hierzu Fachleute zur Beratung bzw. Verfahrensbegleitung bei. Diese müssen mit Studienaufträgen vertraut und so qualifiziert sein, dass sie den Auftraggeber kompetent beraten können. Sie beraten den Auftraggeber während des ganzen Studienauftrags und dürfen als stimmberechtigte Mitglieder in der Jury Einsitz nehmen.
	9.3	Der Auftraggeber zieht die Jury bereits bei der Formulierung der Aufgabe und der Programmbestimmungen sowie bei der Selektion bzw. Einladung der Teilnehmer bei.
	9.4	Handelt es sich um einen Zusammenschluss von einzelnen Auftraggebern, so bezeichnet er ein Mitglied als federführend und definiert dessen Rechte und Pflichten.
Art. 10 Jury	10.1	Die Mitglieder der Jury sind dem Auftraggeber und den Teilnehmern gegenüber dafür verantwortlich, dass der Studienauftrag ordnungsgemäss durchgeführt wird. Die Jury ist so zusammengesetzt, dass eine fachkompetente und unabhängige Beurteilung gewährleistet ist.
	10.2	Die Jury unterstützt den Auftraggeber in der Umsetzung einer der Aufgabe angemessenen Verfahrensart. Sie bestimmt vorgängig, welche Fachgebiete im Rahmen des Studienauftrags für die Lösung der Aufgabe erforderlich sind, genehmigt das Programm des Studienauftrags und ist verantwortlich für die korrekte Durchführung des Dialogs. Die Jury beurteilt die Beiträge und ist verantwortlich für die Protokolle der Zwischenbesprechungen (Beurteilung, Erkenntnisse und Empfehlungen) und den Schlussbericht.
	10.3	Die Jury setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: a) Fachjury Qualifizierte Fachleute, die aus den massgeblichen Fachgebieten stammen, in denen der Studienauftrag ausgeschrieben wurde. Die Fachleute sollen in ihrem Fachgebiet mindestens über gleichwertige Qualifikationen, welche von den Teilnehmern gefordert werden, verfügen. b) Sachjury Weitere vom Auftraggeber frei bestimmte Personen (Sachverständige). Bei Studienaufträgen, die Kenntnisse aus mehreren Fachgebieten voraussetzen, ist bei der Zusammensetzung der Jury die Sicherstellung der gesamtheitlichen Beurteilung durch Generalisten, unterstützt durch Experten der untergeordneten Fachgebiete, gebührend zu berücksichtigen. Generell soll die Zusammensetzung der Jury in Bezug auf Alter, Geschlecht und Region ausgewogen sein.
	10.4	Die Mehrheit der Jurymitglieder müssen Fachleute entsprechend der Aufgabenstellung sein. Bei Projektstudien muss mindestens die Hälfte der Fachleute vom Auftraggeber unabhängig sein. Bei Ideenstudien müssen mindestens zwei Fachleute vom Auftraggeber unabhängig sein.
	10.5	Die Jurymitglieder sind zu Objektivität und zur Einhaltung der vorliegenden Ordnung verpflichtet. Sie stellen die Transparenz während der Durchführung sowie die Gleichbehandlung der Teilnehmer sicher. Sie sorgen für die Einhaltung des Programms und der Fragenbeantwortung sowie der Empfehlungen aus den Protokollen der Zwischenbesprechungen. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten.
	10.6	Für den Fall, dass ordentliche Jurymitglieder verhindert sind, ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Der Ersatz ist bei der Genehmigung des Programms, den Zwischenbesprechungen und bei der Beurteilung der Beiträge beizuziehen sowie im Programm mit Namen aufzuführen. Wenn es nicht anstelle eines ordentlichen Jurymitglieds mitwirkt, hat es nur beratende Funktion. Als Ersatz kann insbesondere eine Person aus dem Nachwuchsbereich benannt werden. Bei Projektstudien müssen die Mehrheitsverhältnisse bei jeder Abstimmung gewahrt bleiben.

- 10.7 Wer als Jurymitglied, Experte oder Begleiter mitwirkt, muss von jeder unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme am Studienauftrag Abstand nehmen. Er darf keinen Folgeauftrag annehmen, der sich aus dem betreffenden Studienauftrag ergibt, mit Ausnahme einer weiteren Beratung des Auftraggebers.
- Ausnahmen können bei Ideenstudien vorgesehen werden. Die Modalitäten hierzu müssen explizit im Programm festgelegt werden.

Art. 11 Experten		Zur Begutachtung spezifischer Fragen kann die Jury jederzeit Experten beiziehen. Diese haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
-----------------------------	--	--

Art. 12 Teilnehmer	12.1	<p>Teilnehmer können je nach Anforderungen der Aufgabe ein Planer oder mehrere Planer aus einer bzw. verschiedener Fachrichtungen sein. Nimmt ein Team am Studienauftrag teil, so bezeichnet es ein Mitglied als federführend. Die teaminterne Aufteilung der Entschädigungen sowie die Definition der Rechte und Pflichten des Federführenden sind Sache des Teams. Interdisziplinäre Teambildungen sollen nur dann verlangt werden, wenn es für die Lösung der Aufgabe notwendig ist.</p>
	12.2	<p>Am Studienauftrag darf nicht teilnehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer beim Auftraggeber, einem Jurymitglied oder einem im Programm aufgeführten Experten angestellt ist; b) wer mit einem Jurymitglied oder einem im Programm aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht; c) wer den Studienauftrag begleitet. <p>Wer Vorleistungen vor Beginn des Studienauftrags erbracht hat, darf am Studienauftrag teilnehmen, sofern ihm gemäss Jury aus seiner bisherigen Tätigkeit keine unzulässigen Vorteile erwachsen. In jedem Fall sind Vorleistungen und deren Verfasser im Programm zu nennen sowie deren Ergebnisse allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.</p>
	12.3	Die Kontaktaufnahme eines Teilnehmers mit dem Auftraggeber, der Jury oder einem Experten in Fragen, die den Studienauftrag betreffen, ist ausserhalb der festgelegten Regeln des Dialogs nicht zulässig.
	12.4	Bemühungen eines Teilnehmers um einen Folgeauftrag, der mit der Empfehlung der Jury in Widerspruch steht, sind unzulässig.

Unterlagen für die Durchführung

Art. 13 Programm des Studienauftrags	13.1	Das Programm des Studienauftrags ist knapp und möglichst klar formuliert. Es verlangt von den Teilnehmern nur so viel Arbeit, als zum Verständnis der Lösung notwendig ist, sowie nur Leistungen, deren fachlich kompetente Beurteilung sichergestellt werden kann und die für den Entscheid relevant sind. Die Jury berät den Auftraggeber in dieser Hinsicht.
	13.2	Das Programm des Studienauftrags muss zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegen und von den interessierten Bewerbern bzw. Teilnehmern eingesehen werden können. Es soll den Teilnehmern möglichst grossen Spielraum, genügend Zeit zur Fragenstellung sowie genügend Bearbeitungszeit nach der Fragebeantwortung bzw. dem Erhalt der Protokolle der Zwischenbesprechungen gewähren.
	13.3	Das Programm enthält insbesondere: Bestimmungen zur Durchführung a) Bezeichnung des Auftraggebers b) Angabe der Art des Studienauftrags, des Verfahrens, die Anzahl der Stufen sowie der Begründung für die Notwendigkeit des Dialogs c) Verbindlichkeitserklärung der vorliegenden Ordnung d) Hinweise auf massgebende öffentliche Vorschriften zum Studienauftrag e) Bestimmung über die Teilnahmeberechtigung und Angabe des Stichtags für die Erfüllung der Bedingungen sowie über allfällige interdisziplinäre Teambildung und die Möglichkeit der Mitarbeit von Fachplanern in einem oder mehreren Teams sowie das Mitspracherecht des Auftraggebers bei Erweiterung der teilnehmenden Teams um weitere Spezialisten f) Die Entschädigungen pro Teilnehmer sowie Angaben, wie diese Summe berechnet wurde g) Absichtserklärung des Auftraggebers betreffend das weitere Vorgehen sowie über die Art und den Umfang eines vorgesehenen Folgeauftrags bzw. der Folgeaufträge bei Teambildung h) Regelung des Verfahrens bei Streitfällen i) Namen der Jurymitglieder, der Ersatzmitglieder und der bereits bekannten Experten j) Namen der selektionierten und/oder eingeladenen Teilnehmer k) Terminplan für die Abwicklung des Studienauftrags (Anmeldetermin, Ort und Zeit der Zwischenbesprechungen und der Schlussbesprechung) l) Verzeichnis der Unterlagen, welche den Teilnehmern abgegeben werden m) Verzeichnis der verlangten Arbeiten für Zwischen- und Schlussbesprechung n) Art der Darstellung und Präsentation für Zwischen- und Schlussbesprechung o) Hinweis, ob eine öffentliche Beurteilung oder bei Ideenstudien die Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen ist p) Unterschriften des Auftraggebers und aller Jurymitglieder. Bestimmungen zur Aufgabenstellung q) Kurze Zusammenfassung der Aufgabe und Angabe der zu bearbeitenden Fachgebiete r) Umschreibung der Aufgabenstellung und des Interpretationsspielraumes s) Bezeichnung der Rahmenbedingungen, welche unbedingt einzuhalten sind, solcher, deren Erfüllung lediglich wünschenswert ist, und solcher, die flexibel gehandhabt werden t) Erklärung, ob Lösungsvarianten verlangt, zulässig oder ausgeschlossen sind u) Beurteilungskriterien
	13.4	Der SIA bietet als Dienstleistung eine Beratung sowie die Begutachtung des Programms auf dessen Übereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung an. Die Begutachtung soll im Programm vermerkt werden. Stimmt das Programm mit der vorliegenden Ordnung überein, erhält es einen «Konformitätsstempel».

Art. 14 Dialog	14.1	Auf den Studienauftrag können folgende Beteiligte Einfluss nehmen: Der Auftraggeber, die Jury sowie Vertretungen der Eigentümer, der Nutzer oder der Öffentlichkeit. Die Jury hat die Federführung während des ganzen Studienauftrags. Der Auftraggeber kann eine von den Beteiligten am Studienauftrag unabhängige Person bestimmen, die für den korrekten Ablauf des Dialogs zuständig ist.
	14.2	Der Auftraggeber kann externe Experten und Fachstellen bestimmen, die den Teilnehmern für Abklärungen zur Verfügung stehen. Diese stellen eine objektive Auskunft sicher, behandeln die Informationen vertraulich und sorgen dafür, dass durch ihre Beratung kein Ideentransfer stattfindet. Diese Beratung ersetzt nicht die abschliessende Beurteilung durch die Jury. Experten können ohne Stimmrecht an der Beurteilung durch die Jury teilnehmen oder stellen dieser einen schriftlichen Vorprüfungsbericht zur Verfügung. Es finden eine schriftliche Fragenstellung, mindestens eine Zwischenbesprechung pro Stufe und allenfalls eine Schlussbesprechung statt. Die Fragen müssen rechtzeitig von der Jury schriftlich beantwortet und allen Teilnehmern zugeschickt werden. Die stimmberechtigte Jury fasst nach jeder Besprechung ein Protokoll, das die Beurteilung, die Erkenntnisse und die Empfehlungen für die Weiterbearbeitung enthält, die für die Teilnehmer verbindlich sind. Ausserhalb des im Programm geregelten Dialogs sind keine weiteren Kontakte zwischen den am Studienauftrag Beteiligten in Zusammenhang mit der Aufgabe statt-haft.
	14.3	Bei Projektstudien: Die Präsentationen der Beiträge der Zwischen- und Schlussbesprechungen werden für die Teilnehmer einzeln durchgeführt. Die Jury berät in Abwesenheit der Teilnehmer. Die Protokolle zu projektspezifischen Fragen werden nur den betroffenen Teilnehmern zugestellt. Erkenntnisse, die für alle Gültigkeit haben, werden allen Teilnehmern zugestellt. Die Jury ist dafür besorgt, dass keine Übertragung von Ideen unter den Teilnehmern erfolgt. Eine Mitwirkung der Öffentlichkeit ist deshalb vor der Durchführung des Verfahrens vorzusehen bzw. darf erst nach Abschluss des Studienauftrags erfolgen.
	14.4	Bei Ideenstudien: Die Präsentationen der Beiträge der Zwischen- und Schlussbesprechungen können in Anwesenheit aller Teilnehmer durchgeführt werden. Dabei können nach Bedarf weitere Experten oder Behördenvertreter in die Diskussion einbezogen werden. Die Jury kann in Anwesenheit oder Abwesenheit der Teilnehmer beraten. In begründeten Fällen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit während der Durchführung möglich. Die Jury ist verantwortlich für deren Berücksichtigung in den Rahmenbedingungen des Programms und in den Empfehlungen bezüglich des weiteren Vorgehens.
Art. 15 Vorprüfungs- bericht	15.1	Der Auftraggeber kann je nach Aufgabe vor den Zwischenbesprechungen und vor der Schlussbesprechung eine wertungsfreie Vorprüfung durchführen, die sich auf die Erfüllung der Programmbestimmungen erstreckt. Bei einer Projektstudie ist eine Vorprüfung vor einer Schlussbesprechung zwingend. Das Vorprüfungsergebnis ist in einem Bericht festzuhalten.
	15.2	Die Vorprüfung kann auf Verlangen der Jury stufenweise vertieft werden.
Art. 16 Jurybericht	16.1	Die Jury erstellt nach den Zwischenbesprechungen Protokolle und nach Abschluss des Studienauftrags einen Schlussbericht, worin es <ul style="list-style-type: none"> a) die allgemeinen Gesichtspunkte des Studienauftrags erörtert, die Beiträge im Gesamtzusammenhang beurteilt und den generellen Ablauf der Beurteilung festhält; b) die Beiträge des Studienauftrags unter Einbezug aller Fachgebiete eingehend beschreibt; c) seine Entscheide begründet; d) – bei Projektstudien erklärt, ob sich eine der Studien zur Weiterbearbeitung der Aufgabe eignet, und eine Empfehlung für die Weiterbearbeitung abgibt; – bei Ideenstudien die Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus dem Studienauftrag formuliert (Synthesisbericht).
	16.2	Der Bericht ist von allen Jurymitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der Beurteilung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Entschädigungen

**Art. 17
Pauschalent-
schädigung**

- 17.1 Beim Studienauftrag werden alle Teilnehmer in gleicher Höhe entschädigt. Der Auftraggeber setzt für Pauschalentschädigungen einen angemessenen Betrag fest unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen aller geforderten Fachgebiete. Beim mehrstufigen Studienauftrag muss die Pauschalentschädigung für jede Stufe separat ausgewiesen werden.
- a) Bei der Projektstudie (mit Folgeauftrag) beträgt die Pauschalentschädigung pro Teilnehmer fünfzig bis achtzig Prozent (50% - 80%) des zu erbringenden Aufwandes.
- Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach der Anzahl und dem Umfang der Zwischenbesprechungen und ist abhängig von der Komplexität und den Anforderungen der Aufgabenstellung.
- Ein Teil der Pauschalentschädigung, höchstens die Hälfte, kann als Akontozahlung angerechnet werden, wenn keine grundlegenden Änderungen an der Aufgabenstellung vorgenommen werden.
- b) Bei der Ideenstudie (ohne Folgeauftrag) ist der volle Aufwand zu entschädigen. Jeder Teilnehmer erhält die dem Aufwand entsprechende Vergütung für die von ihm zu erbringende Leistung.
- 17.2 Die Pauschalentschädigungen werden voll ausgerichtet, wenn die Schlussabgabe termingerecht und vollständig erfolgt und die Projekte zur Beurteilung zugelassen werden.
- 17.3 Bei der Bemessung der Pauschalentschädigungen ist die geforderte Leistung aller Teammitglieder zu berücksichtigen.

Ablauf der Beurteilung		
Art. 18 Generelles	18.1	Die Jury tagt grundsätzlich (sowohl bei den Zwischenbesprechungen als auch bei der Schlussbesprechung) in voller Besetzung.
	18.2	Die Jury nimmt vor der Beurteilung vom Ergebnis allfälliger Vorprüfungen Kenntnis.
Art. 19 Ausschlüsse	19.1	Ein Beitrag muss ausgeschlossen werden, wenn er bei der Schlussbeurteilung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Bestandteilen unvollständig abgeliefert wurde, unleserlich ist oder unlauteres Handeln erwiesen ist.
	19.2	Jeder Ausschluss ist durch die Jury zu begründen.
	19.3	Unterlagen, die nicht ausdrücklich gefordert oder zugelassen sind, werden von der Beurteilung entfernt und ausgeschlossen.
Art. 20 Schlussbeurteilung	20.1	Die Jury hält sich bei der Beurteilung der Beiträge an das Programm, die Fragenbeantwortung und die Protokolle der Zwischenbesprechungen.
	20.2	Die Beiträge sind so zu beurteilen, wie sie vorliegen und von den Teilnehmern erläutert wurden.
	20.3	Bei Studienaufträgen muss eine allfällige Mitwirkung der Öffentlichkeit im Programm angekündigt und geregelt werden. <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Projektstudien dürfen während der Beurteilung die Unterlagen für Dritte nicht zugänglich sein. Das Vorgehen bei einer öffentlichen Beurteilung ist im Programm anzukündigen und zu regeln. Der Einbezug der Öffentlichkeit als Beurteilungsinstanz ist nicht möglich. b) Bei Ideenstudien muss eine allfällige Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Beurteilung explizit im Programm erwähnt werden.
	20.4	Während der Beurteilung muss der Grundsatz der direkten Vergleichbarkeit aller Beiträge jederzeit gewährleistet sein.
Art. 22 Vorgehen bei Programmverstößen	22.1	Bei Projektstudien können hervorragende Beiträge, die wesentliche Verstöße gegen die Programmbestimmungen aufweisen, ebenfalls zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.
	22.2	Dazu ist die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Programm sowie ein Entscheid der Jury mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig.

Art. 23 Empfehlung der Jury	23.1	a) Bei Projektstudien spricht die Jury eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers für die Erteilung eines Folgeauftrags aus. Sie formuliert Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen. b) Bei Ideenstudien verfasst die Jury einen Synthesisbericht mit Schlussfolgerungen zur Aufgabenstellung sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.
	23.2	Stellt die Jury fest, dass aus dem Studienauftrag kein brauchbares Ergebnis hervorgegangen ist, wird der Auftraggeber für die Weiterbearbeitung der Aufgabe von jeder Verpflichtung aus dem Verfahren befreit. Die Jury muss dazu die Gründe des Scheiterns analysieren und entsprechende Schlussfolgerungen formulieren. Auch beim ergebnislosen Studienauftrag müssen die Pauschalentschädigungen voll ausbezahlt werden.

Art. 24 Abschluss	24.1	a) Eine Projektstudie gilt dann als abgeschlossen, wenn die Jury den Gewinner bestimmt und die Empfehlungen für das weitere Vorgehen unterzeichnet hat. b) Eine Ideenstudie gilt dann als abgeschlossen, wenn die Jury einen Synthesisbericht mit Schlussfolgerungen zur Aufgabenstellung sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen unterzeichnet hat.
	24.2	Scheidet das am besten geeignete Projekt für eine Weiterbeauftragung aus, entscheidet die Jury, ob ein anderer Beitrag zur Weiterbearbeitung empfohlen werden kann.

Art. 25 Veröffentlichung	25.1	Der Auftraggeber teilt nach Abschluss der Beurteilung den Teilnehmern den Entscheid der Jury schriftlich mit und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung und Ausstellung des Ergebnisses sowie der Beiträge.
	25.2	In begründeten Fällen kann unter Wahrung der Interessen der Teilnehmer auf eine Veröffentlichung und/oder eine öffentliche Ausstellung verzichtet werden. Dies ist im Programm des Studienauftrags anzuzeigen.

Urheberrechte und Ansprüche

Art. 26 Urheberrecht	26.1	Bei allen Studienaufträgen verbleibt das Urheberrecht an den Studien bei den Teilnehmern. Die eingereichten Unterlagen gehen ins Eigentum des Auftraggebers über.
	26.2	Auftraggeber und Teilnehmer besitzen, das gegenseitige Einverständnis vorausgesetzt, das Recht zur Veröffentlichung der Studien. Wichtige Gründe, die dagegen sprechen, sind bereits im Programm zu erwähnen. Auftraggeber und Projektverfasser sind stets zu nennen.
	26.3	Bei Ideenstudien, welche als Grundlage für weitere Planungsschritte dienen, können die Ergebnisse durch Dritte verwendet werden. Dies ist im Programm explizit zu erwähnen.
Art. 27 Anspruch auf einen Folgeauftrag		<p>Bei Ideenstudien steht dem Auftraggeber nach Entrichtung der vereinbarten Entschädigung das Recht zu, die Arbeitsergebnisse zu verwenden, sofern dies im Programm explizit erwähnt wurde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Urheberrecht.</p> <p>Bei Projektstudien haben die Verfasser der von der Jury zur Weiterbearbeitung empfohlenen Studie Anspruch auf einen Folgeauftrag wie er im Programm des Studienauftrags formuliert ist. In der Regel wird der volle Auftrag über alle Planungsphasen in Aussicht gestellt. Damit die Qualität eines Projektes auch in der Umsetzung gewährleistet bleibt, muss der Folgeauftrag substantiell sein und mindestens folgende Phasen umfassen: Projektierung, Ausschreibung und Realisierung mit mindestens folgenden Teilphasen: Vorprojekt, Bauprojekt, Bewilligungsverfahren, Ausschreibung (Ausschreibungspläne) – sowie das Ausführungsprojekt (Ausführungspläne, gestalterische respektive technische Leitung oder Fachbauleitung und die Dokumentation).</p> <p>Änderungen im Raumprogramm sind kein Grund gegen die Auftragserteilung. Der Wechsel des Baugrundstücks und/oder der Bauträgerschaft hingegen können eine wesentliche Änderung darstellen. Sollte der Gewinner des Studienauftrags aus einem dieser Gründe den Folgeauftrag zur Weiterbearbeitung gemäss Programm nicht erhalten oder nicht ausführen wollen, so hat er Anspruch auf eine Abgeltung.</p>
Art. 28 Abgeltung des Urheberrechts		<p>Die Urheber von Projektstudien haben zusätzlich zur Entschädigung gemäss Programm Anspruch auf eine Abgeltung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> die Jury empfohlen hat, dem Urheber den ausgeschriebenen Folgeauftrag zu erteilen, dieser jedoch ohne Verwendung des Gewinnerprojektes an Dritte vergeben wird; der Auftraggeber einen im Rahmen des Studienauftrages geleisteten Beitrag mit dem Einverständnis des Urhebers weiterverwendet, ohne diesem den ausgeschriebenen Folgeauftrag zu erteilen. <p>Die Höhe der Abgeltung entspricht dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Anderthalbfachen (1,5-fachen) der Pauschalentschädigung <p>Treffen sowohl die Voraussetzungen von lit. a) als auch b) zu, sind die Abgeltungen kumulativ auszurichten. Die Bemessung der Abgeltung erfolgt auf Grund der Pauschalentschädigung.</p> <p>In begründeten Fällen, im Zusammenhang mit dem Stellenwert des Projektes, können höhere Abgeltungen geltend gemacht werden.</p>
Art. 29 Verzicht auf Realisierung		<p>Erhält der Gewinner der Projektstudie innerhalb von drei Jahren nach dem Juryentscheid den Folgeauftrag für die ausgeschriebenen Leistungen durch den Auftraggeber nicht, weil dieser auf eine Realisierung des Vorhabens vorläufig oder definitiv verzichtet, so hat er Anspruch auf die restliche Entschädigung des im Studienauftrag erbrachten Aufwandes.</p> <p>Kommt er innerhalb von zehn Jahren auf seinen Beschluss zurück, so kann der Anspruch auf den Folgeauftrag geltend gemacht werden. In diesem Fall kann die geleistete Entschädigung ganz oder teilweise mit dem Honorar verrechnet werden. Die dazwischen liegende Zeitdauer ist angemessen zu berücksichtigen.</p>

Art. 30 Streitfälle	30.1	Wenn der Streitfall einen dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellten Studienauftrag betrifft, a) können die Teilnehmer bei den zuständigen Gerichten Beschwerde einreichen; b) können die Mitglieder der Kommission SIA 142/143 ab dem Datum der Ausschreibung des Studienauftrags bis zum Datum der Veröffentlichung des Resultats der Beurteilung oder während des Beschwerdeverfahrens beim zuständigen Gericht als Experten auftreten; c) werden die Expertenmandate durch die Parteien bzw. das zuständige Gericht bestimmten Fachpersonen zugewiesen.
	30.2	Wenn der Streitfall einen nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellten Studienauftrag betrifft, a) verweist die Kommission SIA 142/143 auf die anerkannten Schiedsgerichts- und Mediationsregeln b) können die Teilnehmer, der Auftraggeber und/oder die Jury einen Streitfall durch ein Schiedsgerichtsverfahren klären, falls alle Parteien mit diesem Vorgehen einverstanden sind und sich auf eine bestimmte Person als Schiedsrichter einigen. Diese spezifische Vereinbarung über das Vorgehen bei der Auswahl der Schiedsrichter muss schriftlich festgehalten und von allen Parteien unterzeichnet werden. c) können die Teilnehmer bei den zuständigen Gerichten Klage einreichen; d) kann die Kommission SIA 142/143 vor einem Gerichtsverfahren als Mediations-/Schlichtungsstelle auftreten. Im Programm des Wettbewerbs kann dieses Mediations-/Schlichtungsverfahren als verbindlich erklärt werden. e) können die Mitglieder der Kommission SIA 142/143 als Privat- oder Gerichtsexperten oder auch als Schiedsgerichtsexperten bestimmt werden.
	30.3	Juryentscheide in Ermessensfragen können nicht angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 31 Auslegung und Anpassungen	31.1	Innerhalb des SIA ist die Kommission SIA 142/143 das zuständige Organ für das Erstellen von Gutachten und Stellungnahmen sowie von Konformitätsbescheinigungen gegenüber der vorliegenden Ordnung. Die Kommission SIA 142/143 erlässt Erläuterungen, Kommentare und Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnung SIA 143. Diese können unter www.sia.ch/142i eingesehen und heruntergeladen werden.
	31.2	Der SIA verpflichtet sich, Änderungen dieser Ordnung nur nach vorgängigem Einvernehmen mit den beteiligten Partnerverbänden vorzunehmen.
	31.3	Der SIA wird ermächtigt, Artikel dieser Ordnung, welche sich auf das Recht über das öffentliche Beschaffungswesen und/oder das Binnenmarktgesetz abstützen, anzupassen, sofern Änderungen dieser Rechtsgrundlagen dies erfordern.

Anhang A

Gesamleistungsstudie

In diesem Anhang sind die Bestimmungen aufgeführt, welche spezifisch für die Gesamleistungsstudie und in Ergänzung zum vorliegenden Ordnungstext SIA 143 gelten.

Grundsätze und Zweck	A.1	Bei der Gesamleistungsstudie steht der Folgeauftrag für die Planerleistungen, verbunden mit dem Zuschlag für die Bauleistungen, in Aussicht.
	A.2	Die Gesamleistungsstudie dient zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Vorhaben, bei denen die Aufgabenstellung während der Studie durch den Dialog klar und präzise definiert ist, deren Bewilligungs- und Realisierungsfähigkeit während der Bearbeitung überprüft werden muss und bei der der Auftraggeber die Zusammenarbeit von Architekten, Ingenieuren, weiteren Fachleuten und Unternehmern wünscht, welche ein Projekt und ein Angebot ausarbeiten.
	A.3	Eine Gesamleistungsstudie wird grundsätzlich mehrstufig durchgeführt.
	A.4	Die Vergabe der Realisierung der Lösung erfolgt auf Grund von zwei sich ergänzenden, verbindlichen Eingaben zu Qualität und Preis: Das eine für die Planerleistungen (Projekt), das andere für die Bauleistungen (Angebot).
	A.5	Die Gegenleistung des Auftraggebers für die Studien und die Angebote besteht aus einer angemessenen Entschädigung sowie für den Gewinner in der Aussicht auf den Folgeauftrag für die Planerleistungen und den Zuschlag für die Bauleistungen.
Teilnehmer	A.6	Teilnehmer an der Gesamleistungsstudie sind eine Kombination von Planern und Unternehmern.
Programm	A.7	Das Programm der Gesamleistungsstudie enthält die gleichen Bestimmungen zur Durchführung und zur Aufgabenstellung wie das für die Projektstudie. Zusätzlich enthält es folgende Bestimmungen für das Angebot: v) Bewertungskriterien mit Angabe der Gewichtung, w) Angaben, die nötig sind für eine allfällige Preisbindung, z.B. über die Frist der Verbindlichkeit des Angebots, z) Bedingungen für die Ausführung.
Pauschalentschädigung	A.8	Bei der Gesamleistungsstudie werden alle Teilnehmer in gleicher Höhe entschädigt. Der Auftraggeber setzt für Pauschalentschädigungen einen angemessenen Betrag fest unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen aller geforderten Fachgebiete. Die Pauschalentschädigung muss für jede Stufe separat ausgewiesen werden. Abweichungen sind zu begründen. Bei der Gesamleistungsstudie beträgt die Pauschalentschädigung in der Regel fünfzig Prozent (50%) des zu erbringenden Aufwandes. Ein Teil der Pauschalentschädigung, höchstens die Hälfte, kann als Akontozahlung angerechnet werden, wenn keine grundlegenden Änderungen an der Aufgabenstellung vorgenommen werden.
Empfehlung der Jury	A.9	Bei Gesamleistungsstudien spricht die Jury eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers für die Erteilung eines Folgeauftrags verbunden mit einem Zuschlag oder für das weitere Vorgehen aus.
Anspruch auf einen Folgeauftrag	A.10	Die Verfasser der von der Jury zur Weiterbearbeitung empfohlenen Gesamleistungsstudie haben Anspruch auf einen Folgeauftrag für die Planerleistungen und auf den Zuschlag für die Bauleistungen, wie sie im Programm der Gesamleistungsstudie formuliert sind.

Abgeltung des Urheberrechts	A.11	Die Urheber von Beiträgen einer Gesamtleistungsstudie haben, zusätzlich zur Entschädigung Anspruch auf eine weitere Abgeltung analog zur Projektstudie gemäss Art. 28 der vorliegenden Ordnung, wenn die darin erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.
Verzicht auf Realisierung	A.12	<p>Der Gewinner der Gesamtleistungsstudie hat Anspruch auf eine Entschädigung analog zur Projektstudie gemäss Art. 29 der vorliegenden Ordnung, falls der Auftraggeber auf die Realisierung des Vorhabens verzichtet.</p> <p>Die Entschädigung entspricht der Differenz zwischen der Pauschalentschädigung und dem zu erbringenden Aufwand, der im Programm der Gesamtleistungsstudie für die Festlegung der Pauschalentschädigung angenommen wurde.</p>

Anhang B

Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten

	Ordnung SIA 142 (20xx) Wettbewerb		Ordnung SIA 143 (20xx) Studienauftrag	
Durchführung	anonym		nicht anonym	
Beurteilung	Jury		Jury	
Arten	Ideen- wettbewerb	Projekt- wettbewerb	Ideenstudie	Projektstudie
Folgeauftrag	ohne	mit	ohne	mit
Preissumme/ Entschädigung	3 x Aufwand	2 x Aufwand	1 x Aufwand	0.5 bis 0.8 x * Aufwand
	Gesamtpreissumme		Pauschalentschädigung pro Teilnehmer	
Rangierung	Rangierung, Ermittlung des Gewinners		keine Rangierung, Ermittlung des Gewinners	
*abhängig von Anzahl und Umfang der Zwischenbesprechungen und dem Aufwand				

Anmerkung: Der folgende Abschnitt ist noch in Abstimmung und ggfs. zu präzisieren.

Erklärung der Partnerorganisationen

Der SIA und die nachfolgenden Partnerorganisationen (Planerverbände und Auftraggeberorganisationen) haben dieser Ordnung zugestimmt. Sie verwenden sich dafür, die Instrumente der Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, wie sie in dieser Ordnung aufgeführt sind, zur Förderung der Qualität unserer gebauten Umwelt zu nutzen. Sie halten ihre Mitglieder dazu an, sich für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe einzusetzen, welche nach der vorliegenden Ordnung SIA 142 ausgeschrieben und durchgeführt werden.

BSA	Bund Schweizer Architekten
BSLA	Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen
FSAI	Verband freierwerbender Schweizer Architekten
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
IPB	Interessensgemeinschaft privater professioneller Bauherren
KBCH	Konferenz der KantonsbaumeisterInnen und KantonsarchitektInnen Schweiz
STV	Schweizerischer technischer Verband, Swiss Engineering
SVI	Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten
USIC	Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Für öffentliche Bauherren sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen massgebend. Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) empfiehlt ihren Mitgliedern, diese Ordnung subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden und ihre internen Wettbewerbsbestimmungen auf die vorliegende Ordnung abzustützen.

KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
	Mitglieder der KBOB:
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
armasuisse	armasuisse Immobilien
ETH	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
BAV	Bundesamt für Verkehr
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

Kommission SIA 142/143, Wettbewerbe und Studienaufträge

Präsidentin	Monika Jauch-Stolz, Architektin, Luzern	Vertreter von
Mitglieder	Matthias Baumann, Architekt, Basel Mirko Bonetti, Architekt, Massagno Federica Colombo, Architektin, Lugano Fabrice Decroux, Architekt, Lausanne Christoph Dettling, Architekt, Schwyz Erol Doguoglu, Architekt, St. Gallen Claus Frei, Architekt, Zürich Furrer, Daniel, Architekt, Montreux Massimo Laffranchi, Bauingenieur, Solothurn Raphaël de Paulin, Architekt, Genf Valentine Pillet, Architektin, Genf Fritz Schär, Architekt, Bern Monika Schenk, Landschaftsarchitektin, Zürich Kuno Schumacher, Architekt, Zürich Jacqueline Schwarz, Architektin, Lausanne Daniel Stadler, HLKS-Ingenieur, Luzern Thomas Urfer, Architekt, Freiburg Nicole Wirz, Raumplanerin, Basel	Kanton SZ Kanton TG Kanton ZH BSLA FSU

Arbeitsgruppe Revision SIA 142 und SIA 143

Präsidentin	Monika Jauch-Stolz, Architektin, Luzern	Vertreter von
Mitglieder	Dominik Arioli, Architekt, Zürich Erol Doguoglu, Architekt, St. Gallen Furrer, Daniel, Architekt, Montreux Massimo Laffranchi, Bauingenieur, Solothurn Monika Schenk, Landschaftsarchitektin, Zürich Kuno Schumacher, Architekt, Zürich Hanspeter Winkler, Architekt, Bern Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel	IPB Kanton TG BSLA BBL bis 03/2022

Verantwortliche SIA GS	Kerstin Fleischer, Architektin, Zürich
Juristische Beratung	Daniele Graber, selbstständiger Jurist, Zürich

Genehmigung und Gültigkeit

Die Delegiertenversammlung des SIA hat die vorliegende Ordnung am dd.mm.202x genehmigt.

Sie ist ab dd.mm.202x gültig.

Sie ersetzt die Ordnung SIA 143 *Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge* Ausgabe 2009.

Der Präsident	Der Geschäftsführer
Peter Dransfeld	Christoph Starck

Copyright © 202x by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe und Speicherung sowie das der Übersetzung, sind vorbehalten.